



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1988 i.d.F. der Änderung vom 14.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 14.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertreter“ ersetzt. In § 1 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Wörter „den stellv. Kommandanten 350 €“ durch die Wörter „den 1. und 2. stellvertretenden Kommandanten 3.000 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 15.12.2016

Michael Jann, Oberbürgermeister